

Schuldschein

Das Land Niedersachsen

(Darlehensschuldner)

vertreten durch das
Niedersächsische Finanzministerium
30002 Hannover

schuldet der



Bank

(Darlehensgläubiger)

EUR xx.xxx.xxx

(in Buchstaben: Euro xxx Millionen)

als Darlehen zu folgenden Bedingungen:

1. Das Darlehen ist beginnend mit dem Tag der Auszahlung, dem xx.xx.xxxx, bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit x,xxx % (in Buchstaben: xxx vom Hundert) jährlich zu verzinsen; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkt wird.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am xx.xx., erstmals am xx.xx.xxxx, fällig.
Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual nach ICMA Rule 251).

2. Das Darlehen in Höhe des Nennbetrags ist zur Rückzahlung fällig am xx.xx.xxxx.
3. Das Darlehen ist beiderseits unkündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensschuldners nach § 489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind ausgeschlossen.
4. Der Darlehensschuldner verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer auf Grund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Fall der Insolvenz. Zudem kann der Darlehensschuldner hinsichtlich der Darlehensforderung (einschließlich darauf zu leistender Zinsen) gegenüber der Europäischen Zentralbank und allen nationalen Zentralbanken des Eurosystems sowie deren Rechtsnachfolgern nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

5. Die Abtretung der Darlehensforderung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1.000.000 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon zulässig. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Die Abtretung ist dem Darlehensschuldner unverzüglich anzuzeigen.

In jedem Fall wird der Darlehensschuldner Zins- und Tilgungsleistungen auf ein Konto des Darlehensgläubigers im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) überweisen.

Geht dem Darlehensschuldner die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- und Kapitalfälligkeit zu, muss der neue Gläubiger eine Zahlung an den bisherigen Darlehensgläubiger mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.

6. Dieser Schuldschein ist nach Rückzahlung des Darlehens unaufgefordert dem Darlehensschuldner zurück zu geben.
7. Gerichtsstand ist Hannover.
8. Regelungen außerhalb dieses Schuldscheins bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Hannover,

Niedersächsisches Finanzministerium
In Vertretung
Staatssekretärin

Hauptbuch der
Landesschulden
24 2 – 000xxxx/x